

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Novellierung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen

Die **Kleine Anfrage 3512** vom 5. November 2013 hat folgenden Wortlaut:

In ihrer Rede zum Gesetzentwurf "Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen" der Fraktion DIE LINKE in Drucksache 5/1732 sprach die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit davon, dass eine inhaltliche Novellierung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode vorgesehen ist (vgl. Plenarprotokoll 5/36 der 36. Sitzung am 11. November 2010).

Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen zu verhindern und bestehende zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft herzustellen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen hat der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen u. a. darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Gesetzes verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand zur Novellierung des "Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen"?
2. Welche Fortschritte gibt es von Seiten der Landesregierung zur Novellierung des "Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen" seit der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur o. a. Thematik vom 7. Februar 2013 (Drucksache 5/5716) und lassen sich diese inhaltlich ausdifferenzieren?
3. An welchen Stellen der Novellierung des "Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen" werden die neuen inhaltlichen Schwerpunkte konkret berücksichtigt (diese bitte einzeln nach Paragraphen ausführen)?
4. Wie sehen die konkreten Zeitschienen bezüglich der Kabinettsberatung, Einbringung in den Landtag und der Beratung in den Ausschüssen für die Novellierung des "Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen" aus?
5. Wie, wann und welche Vereine und Verbände beteiligen sich bisher an der Novellierung des "Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen" und an welchen Stellen werden deren Vorschläge im Gesetzentwurf berücksichtigt (außerhalb der Arbeitsgruppen, die an der Erstellung des Maßnahmenplans gearbeitet haben)?

6. Wie bewertet die Landesregierung die Novellierung des Gesetzes des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 11. Februar 2013?
7. Dient das Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als Arbeitsgrundlage zur Novellierung des "Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen", falls nicht, warum werden diese Grundlagen nicht genutzt?
8. Gibt es einen Evaluationsbericht über das "Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen"? Falls nicht, in welchem Zeitraum wird diese Evaluation stattfinden bzw. warum gibt es keine Evaluation?
9. Wie begründete die Landesregierung die Verzögerung der Novellierung, obwohl bereits im Jahr 2010 und zuletzt in der Drucksache 5/5716 eine Kabinettsbefassung für Oktober 2013 angekündigt wurde?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Dezember 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Der Referentenentwurf wurde zwischenzeitlich erarbeitet und innerhalb des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) abschließend abgestimmt. Gegenwärtig befindet er sich in der Abstimmungsphase mit den Ressorts der Landesregierung (§ 19 Abs. 1 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen [ThürGGO]). Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

Zu 3.:

Wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 2759 der Abgeordneten Stange (DIE LINKE - Drucksache 5/5716) ausgeführt, werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Novellierung die folgenden sein:

- die notwendige Anpassung aufgrund der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention,
- die Stärkung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und
- die Verbesserung der barrierefreien Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung (leichte Sprache).

An welchen Stellen bzw. in welcher Form es zu neuen Regelungen kommen wird, bleibt zunächst dem Ergebnis der gegenwärtig durchgeführten Ressortabstimmung und der noch zu erfolgenden rechtsförmlichen Prüfung vorbehalten.

Im Übrigen dürfen gemäß § 19 Abs. 2 ThürGGO Entwürfe von Gesetzen anderen Stellen grundsätzlich erst dann zur Kenntnis gegeben werden, wenn das Kabinett zuvor Gelegenheit hatte, den Referentenentwurf zur Kenntnis zu nehmen. Nach dem ersten Kabinettsdurchgang wird im Rahmen der vorgesehenen Anhörung die Möglichkeit bestehen, Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf zu nehmen.

Zu 4.:

Die Landesregierung beabsichtigt, das Gesetz so schnell wie möglich dem Parlament zur weiteren Beratung vorzulegen. Einen konkreten Zeitplan gibt es nicht, da sich bei einem derartigen Gesetz nicht abschätzen lässt, wie rasch die Abstimmungen zwischen den Ressorts der Landesregierung, die Anhörungen der Betroffenenvereine und -verbände und die gesetzestechnische Prüfung verlaufen. Beabsichtigt ist nach wie vor die Verabschiedung dieses Gesetzes in der 5. Legislaturperiode.

Zu 5.:

In welcher Form die Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes zur Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen einbezogen waren, hat die Landesregierung in der Antwort zur Kleinen Anfrage 2759 (Drucksache 5/5716) ausführlich dargestellt.

Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Verfahrensstandes und der Vorgaben zur Erarbeitung von Gesetzentwürfen in § 19 ff. ThürGGO ist darüber hinaus eine Beteiligung der Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen nicht erfolgt.

Zu 6.:

Die Landesregierung bewertet grundsätzlich kein Gesetzesvorhaben anderer Bundesländer.

Zu 7.:

Das Brandenburgische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen stellt nicht die Grundlage für die Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen dar. Grundlage für die Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen sind in erster Linie die UN-Behindertenrechtskonvention und die im Rahmen der Erarbeitung des Thüringer Maßnahmenplanes von den Vereinen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen eingebrachten Vorschläge und der sich daraus ergebende Änderungsbedarf.

Gleichwohl ist das Brandenburgische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Landesregierung bekannt und die darin enthaltenen Regelungen sind in die Überlegungen zur Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen mit eingeflossen.

Zu 8.:

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erarbeitung eines Evaluierungsberichtes sieht das gegenwärtig geltende Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen nicht vor. Es ist vorgesehen, eine solche Berichtspflicht im Rahmen der Novellierung im Gesetz zu verankern. Den Vereinen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen sowie allen im Bereich der Menschen mit Behinderungen tätigen Akteuren wurde im Rahmen der Erarbeitung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Möglichkeit gegeben, aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen Änderungsbedarf für eine Novellierung aufzuzeigen. Insofern wurde eine gesonderte Evaluierung des Gesetzes mit dem Ziel, Änderungsbedarf zu eruieren, für nicht erforderlich gehalten.

Zu 9.:

Einer Kabinettsbefassung im Oktober 2013 stand der noch nicht abgeschlossene aber erforderliche Abstimmungsprozess zwischen den einzelnen Fachbereichen entgegen.

Taubert
Ministerin